

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, EZ-Techniek B.V., mit Sitz in Sevenum, hiernach bezeichnet als „EZ-Techniek“.

Artikel 1. Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für jede Offerte (Angebote und ähnliches inbegriffen) und jeden Vertrag zwischen EZ-Techniek und einem Kunden, denen gegenüber EZ-Techniek diese Geschäftsbedingungen als anwendbar erklärt hat, falls die Parteien nicht ausdrücklich durch eine schriftliche Vereinbarung von diesen Geschäftsbedingungen abgewichen sind.

Artikel 2. Definitionen.

a. Unter „Allgemeine Geschäftsbestimmungen“ versteht man die betreffenden Bestimmungen.

b. Unter „EZ-Techniek“ versteht man EZ-Techniek B.V.

c. Unter „Kunde“ versteht man denjenigen, der mit EZ-Techniek einen Vertrag abschließt bzw. beabsichtigt, einen Vertrag abzuschließen.

d. Unter „Offerte“ versteht man jedes mündliche oder schriftliche Angebot von EZ-Techniek, einen Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.

e. Unter „Produkte“ versteht man alle materiellen Objekte, auf die sich der Vertrag bezieht und gegebenenfalls auch die von EZ-Techniek auszuführenden Arbeiten und Dienste.

f. Unter „Lieferung“ versteht man die durch oder im Namen von EZ-Techniek tatsächliche Bereitstellung von Produkten an den Kunden oder einen ausgewiesenen Dritten.

Artikel 3. Offerten

1. Die von EZ-Techniek abgegebenen Offerten sind unverbindlich. Mündliche Offerten gelten acht Tage. Schriftliche Offerten gelten dreißig Tage, falls nichts anderes angegeben wurde. Offerten verfallen nach Ablauf des Termins automatisch, vorbehaltlich anders lautender Mitteilung von EZ-Techniek. Die in einer Offerte angegebenen Preise verstehen sich exklusive MwSt., falls nichts anderes angegeben wurde.

2. Der Kaufvertrag, wovon die betreffenden Geschäftsbedingungen einen unauflösbaren Teil ausmachen, kommt zustande, wenn EZ-Techniek den Auftrag des Kunden schriftlich akzeptiert bzw. wenn EZ-Techniek mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat. Alle anderen Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 4. Preiserhöhung

Die Parteien sind an den zwischen ihnen vereinbarten Preis gebunden. Unbeschadet des Obenstehenden ist EZ-Techniek jedoch dazu berechtigt, den vereinbarten Preis anzupassen, falls Preiserhöhungen bei z.B. den Löhnen, Rohstoffpreisen, Wechselkursen usw. stattfinden. Falls infolgedessen der Preis um mehr als 15% steigt, hat der Kunde das Recht den Vertrag zu annullieren.

Artikel 5. Lieferung

1. Falls nicht anders vereinbart gilt als Lieferort die vereinbarte Lieferadresse und in Ermangelung dessen, der tatsächliche Sitz von EZ-Techniek bzw. die Filiale, wo der Auftrag erteilt wurde.

2. Alle Risiken hinsichtlich der durch EZ-Techniek zu liefernden Produkte gehen zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die gekauften Produkte zum Zeitpunkt, an welchem ihm diese geliefert werden bzw. zum Zeitpunkt, an welchem ihm diese vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, abzunehmen. Falls der Kunde die Abnahme verweigert oder mit dem Erteilen von für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen nachlässig ist, werden die Produkte auf Risiko des Kunden gelagert werden. Der Kunde wird in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten, worunter in jedem Fall die Lagerungskosten fallen, schuldig sein.

4. Wenn EZ-Techniek für die Lieferung der Produkte an den Kunden sorgt, sei es an eine andere vereinbarte Lieferadresse, geschieht der Transport der Produkte vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen auf Rechnung und Risiko des Kunden.

Artikel 6. Lieferzeit

Eine angegebene und/oder vereinbarte Lieferzeit ist kein endgültiger Termin, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Kunde EZ-Techniek, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist, dementsprechend schriftlich in Verzug setzen.

Artikel 7. Teillieferungen

Es ist EZ-Techniek zugestanden, verkaufte Produkte in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen eigenen Wert hat. Wenn die Produkte in Teilen geliefert werden, ist EZ-Techniek dazu berechtigt, jedes Teil getrennt zu berechnen.

Artikel 8. Lieferung auf Abruf

Wenn eine Lieferung auf Abruf vereinbart wurde, ist der Kunde gehalten, gemäß dem vereinbarten Abruf- und Lieferplan abzunehmen.

Artikel 9. Verpackung

1. Der Kunde ist verpflichtet, Leihverpackungen innerhalb von drei Monaten leer und unbeschädigt zurückzusenden. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Verpackungen nicht nachkommt, gehen alle Kosten, die hieraus entstehen auf seine Rechnung.

Solche Kosten sind

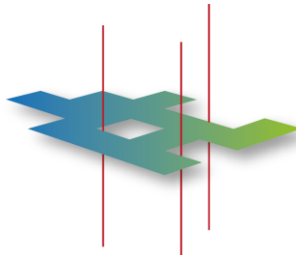
u.a. die Kosten, die aus einer verspäteten Rücksendung entstehen und Kosten für Ersatz, Reparatur oder Reinigung.

2. Wenn der Kunde Leihverpackungen nach einer Mahnung nicht innerhalb der darin angegebenen Frist zurückschickt, ist EZ-Techniek dazu berechtigt, diese zu ersetzen und die Kosten davon in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt dass EZ-Techniek diese Schritte in seiner Mahnung angekündigt hat.

3. Einmalige Verpackungen, die dem Kunden von EZ-Techniek zusammen mit den Produkten berechnet und geliefert wurden, werden von EZ-Techniek nicht zurückgenommen.

Artikel 10. Muster, Modelle und Beispiele

Wenn von EZ-Techniek ein Modell, Muster oder Vorbild gezeigt oder geliefert wurde oder wenn vermutet wird, dass dies nur als Richtlinie gezeigt oder geliefert wurde: die Eigenschaften der zu liefernden Produkte können vom Modell, Muster oder Vorbild abweichen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben wurde und/oder vereinbart wurde, dass gemäß des gezeigten oder gelieferten Modells, Modells oder Vorbilds geliefert werden soll.



Artikel 11. Kataloge, Broschüren, Drucksachen, Preislisten

Der Inhalt von Katalogen, Broschüren, Drucksachen, Preislisten und ähnlichem wird von EZ-Techniek mit größter Sorgfalt zusammengestellt, enthält jedoch ausschließlich allgemeine Informationen, die EZ-Techniek nicht binden und auf die sich nicht bedingungslos bezogen werden darf.

Artikel 12. Änderungen an den zu liefernden Produkten

EZ-Techniek ist dazu berechtigt, Produkte, die vom Vereinbarten abweichen, zu liefern, wenn es sich um Änderungen an den zu liefernden Produkten, der Verpackung oder den dazugehörigen Dokumenten, die erforderlich sind, um die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, handelt, oder wenn es sich um geringfügige Veränderungen des Produkts handelt, die eine Verbesserung bedeuten.

Artikel 13. Technische Anforderungen usw.

1. Wenn die in den Niederlanden zu liefernden Produkte außerhalb der Niederlande verwendet werden müssen, ist EZ-Techniek nicht dafür verantwortlich, dass die zu liefernden Produkte die technischen Anforderungen, die durch Gesetze oder Bestimmungen des Landes, in welchem die Produkte verwendet werden müssen, erfüllt werden, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Alle technischen Anforderungen, die vom Kunden an die zu liefernden Produkte gestellt werden und die von den normalen Anforderungen abweichen, müssen beim Abschließen des Kaufvertrags vom Kunden nachdrücklich schriftlich angegeben werden.

Artikel 14. Geistige Eigentumsrechte

1. Bei der Ausführung jedweder Arbeit können Zeichnungen, Modelle und Entwürfe und Ähnliches, die von EZ-Techniek stammen, nur mit schriftlicher Zustimmung von EZ-Techniek verwendet werden. Die hierauf beruhenden geistigen Eigentumsrechte bleiben in jedem Fall im Besitz von EZ-Techniek.

2. Der Kunde ist verpflichtet, alle EZ-Techniek betreffenden Daten - aufgrund von Zeichnungen, Modellen, Entwürfen und dergleichen inbegriffen - die er im Rahmen von Verhandlungen und/oder dem Zustandekommen und dem Ausführen von Vereinbarungen kennenlernt, geheim zu halten. Der Kunde verbürgt sich dafür, dass er und seine Mitarbeiter die beschriebene Verpflichtung nicht verletzen werden.

Artikel 15. Datenbereitstellung durch Kunden

EZ-Techniek ist dazu berechtigt, einen Auftrag oder Vertrag nicht, nicht weiter als oder nicht (mehr) zu denselben Bedingungen auszuführen, wenn es den Anschein hat, dass die vom Kunden bereitgestellten Daten, die für die Ausführung des Auftrags oder Vertrags wichtig sind, nicht korrekt und/oder nicht vollständig sind. EZ-Techniek kann dann Anspruch auf Entschädigung für bis zu diesem Moment unternommene Bemühungen und entstandene Kosten geltend machen und ist selbst nicht daran gebunden, einen Betrag an den Kunden zu zahlen.

Artikel 16. Mängel; Beschwerdefristen

1. Der Kunde muss die gekauften Produkte bei Lieferung - oder so schnell wie möglich danach - unter Androhung des automatischen Verfalls seiner Rechte untersuchen (lassen). Hierbei muss der Kunde nachprüfen, ob das Gelieferte den Vertrag erfüllt. Der Kunde muss unter anderem überprüfen:

- ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
- ob die gelieferten Produkte bezüglich Quantität (z.B. die Anzahl und die Menge) mit dem Vertrag übereinstimmen;
- ob die gelieferten Produkte die vereinbarten Qualitätsanforderungen oder - wenn diese fehlen - die Anforderungen, die zum normalen Gebrauch und/oder Handelszwecken gestellt werden können, erfüllen.

2. Werden sichtbare Mängel oder Defizite festgestellt, dann muss der Kunde diese innerhalb von acht Tagen nach Lieferung EZ-Techniek schriftlich mitteilen.

3. Nicht sichtbare Mängel muss der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung EZ-Techniek schriftlich mitteilen.

4. Auch wenn der Kunde rechtzeitig reklamiert, bleibt seine Verpflichtung zur Bezahlung und Abnahme der gemachten Bestellungen bestehen. Produkte können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an EZ-Techniek zurück geschickt werden.

5. Eine Reklamation des Kunden setzt seine eventuellen Zahlungsverpflichtungen gegenüber EZ-Techniek weder aus, noch ist der Kunde zur Entschädigung berechtigt.

Artikel 17. Garantie

1. EZ-Techniek garantiert, dass die von ihnen gelieferten Produkte für die Dauer von 12 Monaten nach Lieferung frei von Entwurfs-, Material- oder Herstellungsfehlern sind. Die Garantie gilt auf keinen Fall länger als die vom Hersteller des betreffenden Artikels gegebene Garantie, die von EZ-Techniek an den Kunden weitergegeben wird.

2. Wenn das Produkt einen Entwurf-, Material- oder Herstellungsfehler aufweist, hat der Kunde das Recht auf Reparatur des Produkts. EZ-Techniek kann sich dafür entscheiden, das Produkt zu ersetzen, wenn die Reparatur Bedenken hervorrufen würde. Der Kunde hat nur das Recht auf Ersatz, wenn die Reparatur des Produkts nicht möglich ist.

3. Für entstandenen Schaden als Folge eines Mangels am Gelieferten ist EZ-Techniek gemäß den Bestimmungen in Artikel 19 haftbar.

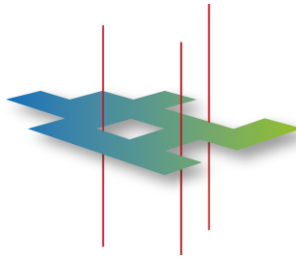
4. Die Garantie gilt nicht, wenn Schäden die Folge sind von (i) normalem Verschleiß, (ii) Kontakt mit Feuer, Flüssigkeit oder anderen externen Faktoren, (iii) falscher Behandlung oder falscher bzw. unvorsichtiger Verwendung durch den Kunden, (iv) Handeln des Kunden entgegen den (Verwendungs)vorschriften oder Anweisungen von EZ-Techniek, (v) Verwendung der Produkte in Kombination mit anderen Produkten oder (vi) Reparatur durch den Kunden oder eine dritte Partei ohne vorherige Zustimmung von EZ-Techniek.

5. Es wird keine Garantie auf die Garantie gegeben und die obenstehende Garantie bildet für EZ-Techniek die einzige Verpflichtung.

Artikel 18. Rücksendung

EZ-Techniek ist niemals dazu verpflichtet, gelieferte Produkte zurück zu nehmen. Wenn EZ-Techniek abweichend vom Vorgegangenen damit einverstanden ist, durch sie gelieferte Produkte zurück zu nehmen, dann müssen diese Produkte unbeschädigt und in Originalverpackung zurückgeliefert werden.

Der Kunde schuldet EZ-Techniek in diesem Fall die mit der Rücknahme verbundenen Kosten.



Artikel 19. Haftung

1. Außer den Bestimmungen in Artikel 17 hat der Kunde gegenüber EZ-Techniek keine Ansprüche wegen Mängeln an oder bezüglich der von EZ-Techniek gelieferten Produkte. EZ-Techniek ist deshalb nicht haftbar für direkte und/oder indirekte Schäden wie Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (Betriebs- und/oder Stagnationsschäden) und jeden anderen Schaden, durch welche Ursache auch immer entstanden, ausgenommen im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von EZ-Techniek bzw. seiner leitenden Angestellten.
2. EZ-Techniek ist im oben gemeinten Sinn ebenfalls nicht haftbar für Handlungen seiner Arbeitnehmer, nichtleitenden Angestellten oder anderer Personen, die in seine Risikosphäre fallen, hierbei einbegriffen (grobe) Fahrlässigkeit oder Absicht dieser Personen.
3. EZ-Techniek ist nicht haftbar für die Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder anderen Rechten von Dritten durch Verwendung von bereitgestellten Daten des Kunden oder in seinem Namen. EZ-Techniek ist ebenso wenig haftbar für Beschädigung oder Verlust von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen und/oder anderen Produkte.
4. Schäden an Produkten, die durch Beschädigung oder Zerstörung von Verpackungen verursacht werden, gehen auf Rechnung und Risiko des Kunden.
5. Wenn EZ-Techniek aufgrund der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und/oder Umstände zur Ausübung eines Aussetzungs- oder Annullierungsrechts übergeht, während danach definitiv festgestellt wird, dass dieses ungerechtfertigt geschah, ist EZ-Techniek nicht haftbar und nicht dazu verpflichtet, zur Vergütung von Schäden überzugehen, außer im Falle von Absicht und grober Fahrlässigkeit ihrerseits.
6. In allen Fällen, unbeschadet den Bestimmungen in diesem Artikel 19, in welchen EZ-Techniek zur Bezahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, wird dieser nie höher sein als der Rechnungswert der gelieferten Produkte, wodurch oder im Zusammenhang mit diesen der Schaden verursacht wurde, jedoch unter der Bedingung, dass im Falle, dass der vorhergenannte Rechnungswert den Betrag von 2.300 Euro überschreitet, der Schadensersatz auf einen Gesamtbetrag von 2.300 Euro beschränkt sein wird. Wenn der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von EZ-Techniek abgedeckt ist, wird der Schadensersatz außerdem nie höher sein als der Betrag, der im entsprechenden Fall tatsächlich vom Versicherer ausgezahlt wird.
7. Jede Forderung gegen EZ-Techniek, außer die, welche von EZ-Techniek anerkannt wurde, verfällt durch den Ablauf von 12 Monaten nach Entstehen der Forderung.
8. Der Kunde schützt EZ-Techniek, ihre Arbeitnehmer und ihre zur Ausführung des Vertrags eingeschalteten Assistenten gegen jegliche Forderungen von Dritten, einschließlich Forderungen, basierend auf Produkthaftungspflicht, im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch EZ-Techniek, ungeachtet der Ursache, sowie gegen die daraus für EZ-Techniek entstehenden Kosten.
9. Alle Angestellten von EZ-Techniek können sich gegenüber dem Kunden und, falls notwendig, auch gegenüber Dritten ebenso wie EZ-Techniek auf obenstehende Bestimmungen berufen.

Artikel 20. Zusatzleistungen

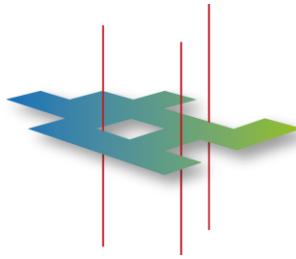
1. Wenn EZ-Techniek neben den gelieferten Produkten im Rahmen dieser Lieferungen noch Zusatzleistungen, wie näher in der Offerte und/oder dem Kaufvertrag beschrieben, am Arbeitsplatz und/oder im Betrieb des Kunden verrichtet, muss der Kunde, gemäß Artikel 1638x BW, des ARBO-Gesetzes und sonstiger relevanter Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Personalsicherheit, für die Sicherheit und Gesundheit des dort arbeitenden Personals von EZ-Techniek sorgen.
2. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen, wie in diesem Artikel beschrieben, nicht nachkommt, dann ist der Kunde zur Vergütung des Schadens verpflichtet, den der Arbeitnehmer von EZ-Techniek demzufolge erlitt, falls der Schaden nicht einer Absicht oder einer groben Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers von EZ-Techniek zugeschrieben werden kann.
3. Wenn im Falle eines schadenverursachenden Ereignisses, wie in diesem Artikel beschrieben, EZ-Techniek von seinem Arbeitnehmer haftbar gemacht wird, ist der Kunde verpflichtet, EZ-Techniek diesen Schaden zu vergüten.

Artikel 21. Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die die Erfüllung der Verbindlichkeiten verhindern und die EZ-Techniek nicht angelastet werden können. Hierunter sind (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren) inbegriffen: Streiks in anderen Betrieben, als dem von EZ-Techniek, wilde Streiks oder politische Streiks im Betrieb von EZ-Techniek, ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen und anderer für das Zustandekommen der vereinbarten Leistung benötigten Produkte oder Dienste, nicht vorhersehbare Stagnation bei Zulieferern oder anderen Dritten, von welchen EZ-Techniek abhängig ist und allgemeine Transportprobleme.
2. EZ-Techniek hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die weitere Erfüllung verhindert eintritt, nachdem EZ-Techniek ihre Verbindlichkeiten erfüllen hätte müssen.
3. Während höherer Gewalt werden die Liefer- und andere Verpflichtungen von EZ-Techniek ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in welchem die Erfüllung der Verpflichtungen von EZ-Techniek durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als sechs Monate dauert, sind beide Parteien befugt, den Vertrag zu annullieren, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.
4. Wenn EZ-Techniek beim Eintreten von höherer Gewalt bereits teilweise ihre Verpflichtungen erfüllt hat oder nur teilweise ihre Verpflichtungen erfüllen kann, sind sie dazu berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil separat zu berechnen und der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob es sich hierbei um einen separaten Vertrag handelt. Dies gilt natürlich nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen eigenen Wert hat.

Artikel 22. Eigentumsvorbehalt

1. Die von EZ-Techniek gelieferten Produkte bleiben das Eigentum von EZ-Techniek bis der Kunde alle nachfolgenden Verpflichtungen aus allen mit EZ-Techniek abgeschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat:
 - die Gegenleistung(en) bezüglich des/der gelieferten oder des/der zu liefernden Produkts/Produkte selbst,
 - die Gegenleistung(en) bezüglich der gemäß des Kaufvertrags/der Kaufverträge von EZ-Techniek ausgeführten oder auszuführenden Dienste,
 - eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung dieses Vertrags/dieser Verträge durch den Kunden.
2. Von EZ-Techniek gelieferte Produkte, die gemäß Abschnitt 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Im Übrigen ist der Kunde nicht befugt, die Produkte zu übertragen



oder hierauf andere Rechte geltend zu machen. Des Weiteren ist es dem Kunden verboten, die Forderung(en) an Dritte gemäß des an diese Dritte weiterverkauften Produkte zu übertragen oder hierauf andere Rechte geltend zu machen, die gemäß Abschnitt 1 unter Eigentumsvorbehalt fallen.

3. Auf gelieferte Produkte, die durch Bezahlung in das Eigentum des Kunden übergegangen sind und sich noch in den Händen des Kunden befinden, behält sich EZ-Techniek hierbei bereits jetzt das Recht vor, ein Pfandrecht, wie in Artikel 3:237 BW bestimmt, zu erheben, um die Sicherheit für Forderungen, andere als die in Abschnitt 1 dieses Artikels genannten, die EZ-Techniek aus welchem Grund auch immer gegen den Kunden haben könnte, zu gewährleisten. Die in diesen Abschnitt aufgenommenen Befugnis gilt ebenso hinsichtlich der weitergelieferten Produkte, die vom Kunden bearbeitet oder verarbeitet wurden, wodurch EZ-Techniek seinen Eigentumsvorbehalt verloren hat.

4. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder begründete Befürchtungen bestehen, das er dies nicht tun wird, ist EZ-Techniek dazu berechtigt, die gelieferten Produkte, worauf der in Abschnitt 1 beschriebene Eigentumsvorbehalt beruht, beim Kunden oder Dritten, die die Produkte für den Kunden bewahren, wegzuholen oder wegholen zu lassen. Der Kunde ist, nachdem er hierzu von EZ-Techniek schriftlich angemahnt wurde, verpflichtet, jegliche Mitarbeit unter Androhung einer Geldstrafe von 10% des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag, den der Kunde in Verzug ist, zu gewähren.

5. Wenn Dritte Rechte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte erheben wollen oder geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, EZ-Techniek erwartungsgemäß so schnell wie möglich, jedoch bis spätestens 48 Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem der Dritte Rechte auf die obenstehend beschriebenen Produkte erheben wollte oder geltend gemacht hat, darüber informieren.

6. Der Kunde verpflichtet sich nach erster Aufforderung von EZ-Techniek:

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden zu versichern und versichert zu halten und gegen Diebstahl und die Police dieser Versicherung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen;
- alle Ansprüche des Kunden an den Versicherer hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte auf EZ-Techniek gemäß der Art und Weise, die in Art. 3:239 vorgeschrieben wird, zu übertragen;
- die Forderungen, die der Kunde durch den Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden von EZ-Techniek gelieferten Produkte gegenüber seiner Kunden erhält, auf EZ-Techniek gemäß der Art und Weise, die in Art. 3:239 BW vorgeschrieben wird, zu übertragen;
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte als Eigentum von EZ-Techniek zu markieren;
- in anderer Art und Weise seine Mitarbeiter an allen angemessenen Maßnahmen, die EZ-Techniek zum Schutz seines Eigentumsrechts hinsichtlich der Produkte treffen möchte und welche den Kunden nicht unangemessen in der normalen Ausübung seiner Geschäfte behindern, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 23. Bezahlung

1. Die Bezahlung muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen oder mittels eines gesetzlichen Zahlungsmittels im Büro von EZ-Techniek oder durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf eines der Bank- oder Girokonten von EZ-Techniek. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Kunde in Verzug; der Kunde schuldet ab dem Moment, an dem er hinsichtlich des fälligen Betrags in Verzug gerät, Zinsen von 1,5% pro Monat.

2. Im Falle von Liquidierung, Konkurs, Vergleichsverfahren des Kunden sind die Verpflichtungen des Kunden unmittelbar fällig.

3. Die Bezahlung muss ohne Rabatt oder Verrechnung stattfinden.

4. Vom Kunden getätigte Bezahlungen erstrecken sich an erster Stelle immer auf die Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle auf fällige Rechnungen, die am längsten offenstehen, auch wenn der Kunde angibt, dass die Begleichung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

5. Der Kunde ist dazu verpflichtet, EZ-Techniek spontan und unverzüglich über eventuelle – zu erwartende – Zahlungsschwierigkeiten schriftlich zu informieren. Im Falle von Zahlungsrückstand ist der Kunde verpflichtet, EZ-Techniek auf Anforderung schriftlich über seine finanziellen Umstände zu informieren.

Artikel 24. Aussetzung

1. Die Forderungen von EZ-Techniek an den Kunden sind in folgenden Fällen sofort fällig:

- wenn EZ-Techniek nach Abschluss des Vertrages von Umständen erfährt, die EZ-Techniek einen guten Grund für die Befürchtung liefern, dass der Kunde nicht und/oder nicht rechtzeitig seine Verpflichtungen erfüllen wird;
- wenn der Kunde in Konkurs geht, Konkurs oder ein Vergleichsverfahren beantragt;
- wenn EZ-Techniek den Kunden beim Abschluss des Vertrags darum gebeten hat, eine Sicherheit für die Leistung zur Verfügung zu stellen und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist.

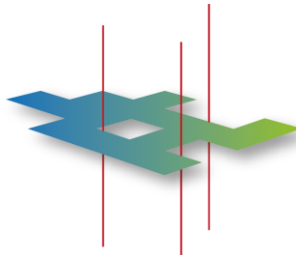
2. EZ-Techniek ist vor dem Erbringen einer Leistung ihrerseits berechtigt, vom Kunden die vollständige Bezahlung und/oder eine ausreichende Sicherheit für die Leistung zu verlangen, wenn anzunehmen ist, dass dieser seine Verpflichtungen nicht korrekt und/oder nicht rechtzeitig erfüllt (erfüllen wird).

3. Wenn der Kunde in Konkurs geht, Konkurs oder ein Vergleichsverfahren beantragt und/oder mit der korrekten und/oder zeitigen Erfüllung von einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug ist, oder wenn EZ-Techniek nach Abschluss des Vertrages von Umständen erfährt, die EZ-Techniek einen guten Grund für die Befürchtung liefern, dass der Kunde nicht und/oder nicht rechtzeitig seine Verpflichtungen erfüllen wird

- werden die Verpflichtungen von EZ-Techniek bis zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen automatisch und sofort ausgesetzt bis der Kunde, den von ihm geschuldeten fälligen Betrag vollständig beglichen hat;
- kann EZ-Techniek vom Kunden vollständige Bezahlung und/oder eine ausreichende Sicherheit verlangen, z.B. in Form einer Bankbürgschaft in Bezug auf die Leistung des Kunden, die von einem Bankinstitut mit gutem Namen und Ruf abgegeben wurde, verlangen;
- ist EZ-Techniek befugt zur Annullierung des Vertrags überzugehen, unbeschadet des Rechts von EZ-Techniek Schadensersatz zu fordern.

4. Wenn Umstände bezüglich Personen und/oder Material, wovon EZ-Techniek bei der Erfüllung des Auftrags Gebrauch machte oder Gebrauch zu pflegen machte, von der Art sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich bzw. dermaßen beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass eine Erfüllung des Vertrags nicht mehr gewährleistet werden kann, ist EZ-Techniek befugt, den Vertrag zu annullieren.

Artikel 25. Inkassokosten



1. Wenn der Kunde in Verzug oder im Rückstand beim Erfüllen einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen ist, gehen alle angemessenen Kosten zum Erhalt einer außergerichtlichen Erfüllung auf Rechnung des Kunden. In jedem Fall schuldet der Kunde einen Mindestbetrag von 160,- €:

- über die ersten 3.000,- € 15%

- darüber hinaus bis 6.000,- € 10%

- darüber hinaus bis 15.000,- € 8%

- darüber hinaus bis 59.000,- € 5%

- darüber hinaus 3%

Wenn EZ-Techniek angibt, höhere Kosten gehabt zu haben, die in vernünftiger Weise notwendig waren, kommen auch diese zur Vergütung in Anmerkung.

2. Der Kunde ist EZ-Techniek gegenüber die von EZ-Techniek verursachten gerichtlichen Kosten in allen Instanzen schuldig. Dies gilt nur, wenn EZ-Techniek und der Kunde bezüglich eines Vertrags, für den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, einen Gerichtsprozess führen und eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, wobei der Kunde vollständig oder überwiegend widerlegt wird.

Artikel 26. Mitteilungen

Forderungen zur Erfüllung und in Mahnschreiben müssen per Einschreiben erfolgen und es muss deutlich angegeben werden, was innerhalb welcher Frist verlangt wird.

Die Bestimmungen im vorhergehenden Abschnitt gelten ebenso für das Festsetzen einer anderen Frist und die Berufung auf Annullierung des Vertrags. Eine Berufung auf Annullierung muss die Gründe dafür deutlich angeben.

Artikel 27. Streitbeilegung

Abweichend von den gesetzlichen Regelungen für die Befugnis des Zivilrichters wird jede Streitigkeit zwischen dem Kunden und EZ-Techniek, falls das Gericht befugt ist, vom Gericht Limburg, Standort Roermond, beigelegt. EZ-Techniek bleibt jedoch befugt, den Kunden vor den gemäß des Gesetzes oder des betreffenden internationalen Vertrags befugten Richter zu laden.

Artikel 28. Geltendes Recht

Für jeden Vertrag zwischen EZ-Techniek und dem Kunden gilt das niederländische Recht.

Artikel 29. Konversion

1. Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbestimmungen nichtig ist, tritt für diese Bestimmung automatisch (von Rechts wegen) eine gültige Bestimmung, die so viel wie möglich der nichtigen Klausel entspricht, an deren Stelle. Die Parteien sind verpflichtet, über den Text der neuen Bestimmungen, wenn nötig, miteinander ein angemessenes Gespräch zu führen.

2. In diesem Fall behalten die übrigen Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbestimmungen soweit wie möglich unvermindert ihre Gültigkeit.

Artikel 30. Änderung der Geschäftsbedingungen

EZ-Techniek ist befugt, Veränderungen an diesen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt vom Inkrafttreten in Kraft. EZ-Techniek wird die geänderten Geschäftsbedingungen rechtzeitig an den Kunden senden. Wenn kein Zeitpunkt für das Inkrafttreten mitgeteilt wurde, treten die Änderungen gegenüber dem Kunden in Kraft, sobald ihm die Änderungen mitgeteilt wurden.

Version, Dezember 2014